

Bundesgesetzblatt²²⁰⁹

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 27. November 2008

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
10.11.2008	Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung FNA: 26-12-2, 860-3-12	2210
12.11.2008	Verordnung zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung, der Auslandsumzugskostenverordnung und der Heimaturlaubsverordnung FNA: 2032-2-10, 2032-3-12, 27-7-2, 27-7-2	2212
12.11.2008	Fünzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: neu: 251-3-50	2214
13.11.2008	Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Tätowiermittel-Verordnung) FNA: neu: 2125-12-1	2215
18.11.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung FNA: 860-4-1-16	2220
19.11.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven . . . FNA: 613-7-6	2221
19.11.2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Post-Arbeitszeitverordnung 2003 FNA: 900-10-4-26	2223
20.11.2008	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung FNA: 13-6-1	2224
20.11.2008	Verordnung zur Änderung autobahnmautrechtlicher Vorschriften und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung FNA: 9290-13-2, 9290-13-1, 9232-12	2226
21.11.2008	Zehnte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie FNA: 7831-1-52-2, 7832-1-26	2229
21.11.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Milchquotenverordnung FNA: 7847-11-5-13	2230
24.11.2008	Verordnung zur Änderung der Zollverordnung und der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993 FNA: 613-1-14, 611-10-14-4	2232
24.11.2008	Verordnung über die Einfuhrabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Einreise-Freimengen-Verordnung – EF-VO) FNA: neu: 613-1-16; 613-1-11	2235
24.11.2008	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung FNA: 7402-1-1	2238
18.11.2008	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 113b Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes) FNA: 1104-5, 900-15	2239

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Vom 10. November 2008

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und des § 288 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1 Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung
von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,
2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen

eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „geduldet“ die Wörter „oder mit Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

- b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Artikel 2 Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Nach § 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814; 2007 II S. 127) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 12b und 12c eingefügt:

„§ 12b

Fachkräfte aus den neuen
EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c

Auszubildende aus den neuen
EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine quali-

fizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 10. November 2008

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

**Verordnung
zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung,
der Auslandsumzugskostenverordnung und der Heimaturlaubsverordnung**

Vom 12. November 2008

Auf Grund des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung der
Auslandstrennungsgeldverordnung**

Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Berechtigter, dem Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 gezahlt wird, erhält eine Reisebeihilfe für Heimfahrten für je drei Monate der Trennung. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde den Anspruchszeitraum auf je zwei Monate festlegen; dies gilt für die Fälle des § 12 Abs. 7 entsprechend. Anderen Berechtigten, denen keine uneingeschränkte Umzugskostenvergütung nach den §§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt wurde, kann die oberste Dienstbehörde insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Dienstortes und der persönlichen Situation der Betroffenen Reisebeihilfen nach den Sätzen 1 und 2 gewähren.“

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Empfängern eines Auslandsverwendungszuschlags nach § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, die in schwimmenden Verbänden eingesetzt sind, und Empfängern eines Auslandszu-

schlags nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes mindestens der Stufe 10, denen auf Grund einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Heimfahrt nach Absatz 1 nicht gewährt werden kann, können Reisebeihilfen nach den Grundsätzen des Absatzes 6 für eine Reise für sie und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen zu einem von der obersten Dienstbehörde festgelegten Ort gewährt werden.“

2. Dem § 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ändert sich für einen Trennungsgeldempfänger im Inland auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 vom Inland in das Ausland der neue Dienstort für längstens zwölf Monate, können nachgewiesene notwendige Kosten für das Beibehalten der Unterkunft im Inland erstattet werden, wenn dem Berechtigten die Aufgabe der Unterkunft nicht zuzumuten ist.“

**Artikel 2
Änderung der
Auslandsumzugskostenverordnung**

Die Auslandsumzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Zweifachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Zweifache“ durch das Wort „Dreifache“ ersetzt.

d) In Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsvorschrift

Soweit für Umzüge aus Anlass von Versetzungen, Abordnungen und Kommandierungen Beiträge nach § 11 oder § 12 vor dem 1. Januar 2006 gezahlt wurden, ist die Auslandszugskostenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung der
Heimaturlaubungsverordnung**

§ 4 Abs. 2 der Heimaturlaubungsverordnung vom 3. Juni 2002 (BGBl. I S. 1784), die durch die Verordnung vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2741) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fahrkostenzuschuss wird grundsätzlich als Sachzuwendung in Form eines Fahrscheins der zweiten Bahnklasse oder, falls eine Flugreise notwendig ist, eines Flugscheins der niedrigsten Flugklasse für die Fahrt vom ausländischen Dienstort zum Sitz der zuständigen inländischen Dienststelle und zurück gewährt. Von finanziellen Belastungen, die daraus erwachsen, wird der oder die Anspruchsberechtigte freigestellt. Ferner werden die Kosten des angemessenen Zu- und Abgangs und der Beförderung von unbegleitetem Reisegepäck der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen bis zu 20 Kilogramm je Person und Strecke erstattet. Satz 2 gilt entsprechend. Wurde aus Gründen, die der oder die Anspruchsberechtigte nicht

zu vertreten hat, keine Sachzuwendung in Anspruch genommen, werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten erstattet. Satz 2 gilt entsprechend. Wurde die Sachzuwendung aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen, werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die der Dienststelle bei Gewährung der Sachzuwendung entstanden wären.“

Artikel 4**Weitere Änderung
der Heimaturlaubungsverordnung**

§ 4 Abs. 2 der Heimaturlaubungsverordnung vom 3. Juni 2002 (BGBl. I S. 1784), die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Für Nebenkosten der Reise wird eine Pauschale gewährt, die vom Auswärtigen Amt durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen festgesetzt wird.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Die Artikel 1 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2008

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Fünzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 12. November 2008

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 84 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2007

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2007 betragen — jeweils gerundet —:

– in den Ländern (außer Berlin)	358 980 632 Euro,
– in Berlin	<u>34 838 694 Euro,</u>
– insgesamt	393 819 326 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt — jeweils gerundet —:

– in den Ländern (außer Berlin)	179 490 316 Euro,
– in Berlin	<u>20 903 216 Euro,</u>
– insgesamt	200 393 532 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen — jeweils gerundet —:

– in Nordrhein-Westfalen	51 598 906 Euro,
– in Bayern	35 860 513 Euro,
– in Baden-Württemberg	30 813 877 Euro,
– in Niedersachsen	22 862 267 Euro,
– in Hessen	17 399 762 Euro,
– in Rheinland-Pfalz	11 600 140 Euro,
– in Schleswig-Holstein	8 128 732 Euro,
– im Saarland	2 975 547 Euro,

– in Hamburg	5 060 452 Euro,
– in Bremen	1 899 794 Euro,
– in Berlin	<u>5 225 804 Euro,</u>
– insgesamt	193 425 794 Euro.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge — jeweils gerundet —:

– an Nordrhein-Westfalen	32 661 000 Euro,
– an Bayern	45 117 786 Euro,
– an Hessen	17 883 395 Euro,
– an Rheinland-Pfalz	99 022 413 Euro,
– an Berlin	<u>29 612 890 Euro,</u>
– insgesamt	224 297 484 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab — jeweils gerundet —:

– Baden-Württemberg	5 071 880 Euro,
– Niedersachsen	6 866 288 Euro,
– Schleswig-Holstein	6 798 228 Euro,
– Saarland	1 522 459 Euro,
– Hamburg	2 559 215 Euro,
– Bremen	<u>1 085 881 Euro,</u>
– insgesamt	23 903 951 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführen den Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. November 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Verordnung
über Mittel zum Tätowieren einschließlich
bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen
(Tätowiermittel-Verordnung)*)**

Vom 13. November 2008

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, des § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 35 Nr. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Allgemein verbotene Stoffe

Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von

1. Mitteln zum Tätowieren oder
2. mit den in Nummer 1 bezeichneten Mitteln vergleichbaren Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, zur Beeinflussung des Aussehens in oder unter die menschliche Haut eingebracht zu werden und dort, auch vorübergehend, zu verbleiben,

dürfen die in Satz 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden. Stoffe im Sinne des Satzes 1 sind

1. Stoffe, die in Anlage 1 oder Anlage 3 Teil A für den dort in Spalte f genannten Anwendungsbereich 2, 3 oder 4 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 1840) geändert worden ist, aufgeführt sind,
2. Azofarbstoffe, die durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen in eines oder mehrere der in Anlage 1 aufgeführten Amine aufspalten,
3. die in Anlage 2 aufgeführten Farbstoffe,
4. para-Phenylendiamin sowie sein Hydrochlorid oder Sulfat (CI 76060).

§ 2

Mitteilungspflichten

(1) Der Hersteller hat der für die Überwachung zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ort der Herstellung liegt, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mitzuteilen, an welchem Ort das Mittel nach § 1 Satz 1 hergestellt wird. Der Hersteller kann

die Verpflichtung nach Satz 1 auf einen Beauftragten übertragen. Hersteller ist auch, in dessen Auftrag ein Mittel hergestellt wird. Bei Mitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, hat der für die Einfuhr Verantwortliche vor der erstmaligen Einfuhr der Behörde, in deren Zuständigkeit der Ort der Einfuhr liegt, diesen Ort sowie die weiteren Orte, an denen die Mittel eingeführt werden, mitzuteilen. Die Behörde, der die Einfuhr eines Mittels mitgeteilt worden ist, unterrichtet im Falle der Nennung weiterer Einfuhrorte die dort für die Überwachung zuständigen Behörden über die Einfuhr des Mittels.

(2) Der Hersteller oder der für die Einfuhr des Mittels nach § 1 Satz 1 Verantwortliche hat dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) im Interesse einer schnellen und wirksamen medizinischen Behandlung bei Gesundheitsstörungen vor jedem erstmaligen Inverkehrbringen eines Mittels folgende Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen:

1. Handelsname,
2. Zusammensetzung nach Art und Menge der verwendeten Stoffe und, soweit vorhanden, unter Verwendung der INCI-Bezeichnungen.

Sind die Angaben in elektronischer Form verfügbar, sind sie auf elektronischem Weg dem Bundesamt zu übermitteln. Das Bundesamt leitet diese Angaben an die ihm von den zuständigen Behörden der Länder benannten Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen weiter.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, Anfragen zur Behandlung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beantworten. Sie sind von anderen Unterlagen getrennt aufzubewahren.

§ 3

Kennzeichnung

(1) Mittel nach § 1 Satz 1 dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Angaben angebracht sind:

1. die Angabe „Mittel zum Tätowieren“, „Tätowierfarbe“ oder „Tattoo colour“, soweit es sich um ein Mittel im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 handelt,
2. die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder eine Beschreibung des Mittels und seiner Verwendung, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Mittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden, soweit es sich um Mittel im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 2 handelt,

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

3. die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen, welche eine Identifizierung der Herstellung ermöglichen,
4. der Name sowie die Anschrift des Herstellers oder einer Person, die für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
5. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 2, sofern das Mittel eine Mindesthaltbarkeit von 30 Monaten oder weniger aufweist,
6. die Verwendungsdauer nach dem Öffnen nach Maßgabe des Absatzes 3,
7. die Liste der Bestandteile nach Maßgabe des Absatzes 4 in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichtes zum Zeitpunkt der Herstellung.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist das Datum, bis zu dem das Mittel bei sachgerechter Aufbewahrung der noch nicht geöffneten Packung seine ursprüngliche Funktion erfüllt. Es ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis ...“ unter Angabe von Monat und Jahr anzugeben.

(3) Die Verwendungsdauer nach dem Öffnen gibt an, wie lange das Mittel nach dem Öffnen verwendet werden kann, ohne dass eine Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist. Sie ist unverschlüsselt mit den Worten „nach dem Öffnen innerhalb von ... Tag/Tagen zu verwenden“ anzugeben. Ist die angegebene Verwendungsdauer nach dem Öffnen nur unter bestimmten Aufbewahrungsbedingungen einzuhalten, sind auch diese vom Hersteller anzugeben.

(4) Die Bestandteile nach Absatz 1 Nr. 7 sind mit ihren INCI-Bezeichnungen nach dem Beschluss der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel (ABl. EG Nr. L 132 S. 1), geändert durch den Beschluss 2006/257/EG vom 9. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 97 S. 1) anzugeben. Sofern eine INCI-Bezeichnung nicht vorhanden ist, ist die chemische Bezeichnung, die Bezeichnung des Europäischen Arzneibuches, der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene nicht geschützte Name (INN) oder eine sonstige Bezeichnung zur Identität des Bestandteils anzugeben. Farbstoffe sind, soweit vorhanden, mit der Nummer des Colour Index CI anzugeben.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 sind unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 darüber hinaus in deutscher Sprache auf dem Behältnis und der Verpackung anzugeben. Kann der volle Wortlaut der Angabe nach Absatz 1 Nr. 7 aus technischen Gründen nicht auf dem Behältnis angebracht werden, so muss diese Angabe auf der Verpackung, einer Packungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen enthalten sein.

§ 4

Gute Herstellungspraxis

Bei der Herstellung von Mitteln nach § 1 Satz 1 sind die Grundsätze der Guten Herstellungspraxis zu berücksichtigen.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 einen dort aufgeführten Stoff verwendet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 ein Mittel nach § 1 Satz 1 in den Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 ein Mittel nach § 1 Satz 1 in den Verkehr bringt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. November 2008

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Anlage 1
(zu § 1 Satz 2 Nr. 2)

Liste der Amine, die bei der reduktiven Spaltung von Azofarbstoffen entstehen

Stoffname	CAS-Nummer	Index-Nummer	EG-Nummer
Biphenyl-4-ylamin 4-Aminobiphenyl Xenylamin	92-67-1	612-072-00-6	202-177-1
Benzidin	92-87-5	612-042-00-2	202-199-1
4-Chlor-o-toluidin	95-69-2		202-411-6
2-Naphthylamin	91-59-8	612-022-00-3	202-080-4
o-Aminoazotoluol 4-Amino-2',3-dimethylazobenzol 4-o-Tolylazo-o-toluidin	97-56-3	611-006-00-3	202-591-2
5-Nitro-o-toluidin	99-55-8		202-765-8
4-Chloranilin	106-47-8	612-137-00-9	203-401-0
4-Methoxy-m-phenylendiamin 2,4-Diaminoanisol	615-05-4		210-406-1
4,4'-Methyldianilin 4,4'-Diaminodiphenylmethan	101-77-9	612-051-00-1	202-974-4
3,3'-Dichlorbenzidin 3,3'-Dichlorbiphenyl-4,4'-ylendiamin	91-94-1	612-068-00-4	202-109-0
3,3'-Dimethoxybenzidin o-Dianisidin	119-90-4	612-036-00-X	204-355-4
3,3'-Dimethylbenzidin 4,4'-Bi-o-Toluidin	119-93-7	612-041-00-7	204-358-0
4,4'-Methylen-di-o-toluidin 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	838-88-0	612-085-00-7	212-658-8
6-Methoxy-m-toluidin p-Cresidin	120-71-8		204-419-1
4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	101-14-4	612-078-00-9	202-918-9
4,4'-Oxydianilin	101-80-4		202-977-0
4,4'-Thiodianilin	139-65-1		205-370-9
o-Toluidin 2-Aminotoluol	95-53-4	612-091-00-X	202-429-0
4-Methyl-m-phenylendiamin 2,4-Toluyldiamin	95-80-7	612-099-00-3	202-453-1
2,4,5-Trimethylanilin	137-17-7		205-282-0

Stoffname	CAS-Nummer	Index-Nummer	EG-Nummer
o-Anisidin 2-Methoxyanilin	90-04-0	612-035-00-4	201-963-1
4-Amino-azobenzol	60-09-3	611-008-00-4	200-453-6
4-Amino-3-fluorphenol	399-95-1	604-028-00-X	418-230-9
6-Amino-2-ethoxynaphthaline	293733-21-8		
2,4-Xylidin	95-68-1		
2,6-Xylidin	87-62-7		

Anlage 2
(zu § 1 Satz 2 Nr. 3)

**Farbstoffe, die beim Herstellen
und Behandeln von Mitteln nach § 1 Satz 1 nicht verwendet werden dürfen**

CI-Name	CAS-Nummer	CI-Nummer
Acid Green 16	12768-78-4	44025
Acid Red 26	3761-53-3	16150
Acid Violet 17	4129-84-4	42650
Acid Violet 49	1694-09-3	42640
Acid Yellow 36	587-98-4	13065
Basic Blue 7	2390-60-5	42595
Basic Green 1	633-03-4	42040
Basic Red 1	989-38-8	45160
Basic Red 9	569-61-9	42500
Basic Violet 1	8004-87-3	42535
Basic Violet 10	81-88-9	45170
Basic Violet 3	548-62-9	42555
Disperse Blue 1	2475-45-8	64500
Disperse Blue 106	12223-01-7	
Disperse Blue 124	61951-51-7	
Disperse Blue 3	2475-46-9	61505
Disperse Blue 35	12222-75-2	
Disperse Orange 3	730-40-5	11005
Disperse Orange 37	12223-33-5	
Disperse Red 1	2872-52-8	11110
Disperse Red 17	3179-89-3	11210
Disperse Yellow 3	2832-40-8	11855
Disperse Yellow 9	6373-73-5	10375
Pigment Orange 5	3468-63-1	12075
Pigment Red 53	2092-56-0	15585
Pigment Violet 3	1325-82-2	42535:2
Pigment Violet 39	64070-98-0	42555:2
Solvent Blue 35	17354-14-2	61554
Solvent Orange 7	3118-97-6	12140
Solvent Red 24	85-83-6	26105
Solvent Red 49	509-34-2	45170:1
Solvent Violet 9	467-63-0	42555:1
Solvent Yellow 1	60-09-3	11000
Solvent Yellow 2	60-11-7	11020
Solvent Yellow 3	97-56-3	11160
Solvent Yellow 14	842-07-09	12055

**Erste Verordnung
zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

Vom 18. November 2008

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Artikel 19a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,“.
 - b) Folgende Nummern 13 und 14 werden angefügt:

„13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,

14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „205“ durch die Angabe „210“, die Angabe „45“ durch die Angabe „46“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „198“ durch die Angabe „204“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,45“ durch die Angabe „3,55“ und die Angabe „2,80“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. November 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven

Vom 19. November 2008

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In der Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 531), wird die Anlage 1 wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 1)

Die Grenze des Freihafens Bremerhaven beginnt an der Kaje an der Nordwestecke des Betriebsgeländes der Motorenwerke Bremerhaven GmbH, folgt seiner Nordgrenze für 46 Meter, knickt in einem Winkel von 169 Grad in nordöstliche Richtung ab und schwenkt auf 67 Metern nach links bis zur Barkhausenstraße. Sie folgt dieser Straße auf der nördlichen Seite in einem Abstand von 3 Metern von der Bordsteinkante sowie der westlich des Dienstgebäudes „Zollamt Bremerhaven (Abfertigungsgruppe Rotersand)“ verlaufenden Ausfahrt aus dem Freihafen auf der westlichen Seite in einem Abstand von 2,5 Metern von der Bordsteinkante, überquert dabei die Straße Alter Fährweg, folgt dann auf 10 Metern der westlichen Bordsteinkante der Franziusstraße, verschwenkt dann um 251 Grad in östliche Richtung, überquert die Franziusstraße und knickt nach etwa 14 Metern in südöstliche Richtung ab und folgt dann der Grenze des stadtbremischen Überseehafengebiets in einem mittleren Abstand von 1 Meter zur Einmündung der Hansasträße in die Batteriestraße. Sie schwenkt um 162 Grad nach Norden und nach 30 Metern um 198 Grad nach Nordnordost und verläuft dann auf einer Länge von 45 Metern in einem Abstand von 8 Metern westlich der Grenze des stadtbremischen Überseehafengebiets, entfernt sich hier auf 13 Metern von dieser Grenze und verläuft dann in gerader Linie auf einer Länge von 187 Metern in nordnordöstlicher Richtung in einem mittleren Abstand von 15 Metern bis auf 12 Meter an die Grenze des stadtbremischen Überseehafengebiets heran. Danach folgt sie der Grenze des stadtbremischen Überseehafengebiets auf einer Länge von 598 Metern in einem konstanten Abstand von 12 Metern in nordnordöstlicher Richtung, knickt um 270 Grad für 12 Meter nach Osten bis sie auf die Grenze des stadtbremischen Überseehafengebiets trifft, schwenkt um 90 Grad nach Nordnordost und verläuft auf 530 Metern in gerader Linie, davon die ersten 295 Meter identisch mit der Grenze des stadtbremischen Überseehafengebiets, knickt dann um 90 Grad nach Westnordwest und dann nach 52 Metern in nördliche Richtung ab, trifft nach 47 Metern auf die südöst-

liche Grenze des Erbbaugrundstücks der Firma „BLG Auto-tec“, folgt dieser, trifft nach 603 Metern auf die Grenze des Naturschutzgebiets „Weserportsee“, knickt dann auf 33 Metern um 142 Grad nach Westen und dann auf 388 Metern nach Südsüdwest ab, trifft auf die vorhandene Grenze und folgt dieser auf 170 Metern Westnordwest, um 225 Grad abknickend für 30 Meter nach Nordnordwest, um 225 Grad abknickend für 140 Meter nach Nordnordost, um 90 Grad abknickend für 50 Meter nach Westnordwest, um 270 Grad abknickend für 95 Meter nach Nordnordost, um 90 Grad abknickend für 20 Meter nach Westnordwest, um 270 Grad abknickend für 116 Meter nach Nordnordost. Nun knickt sie um 90 Grad nach Westnordwest für 200 Meter ab, kreuzt dabei die Weserportstraße und die Hafengleise und trifft auf die Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven. Jetzt knickt sie um 270 Grad nach Nordnordost ab und verläuft parallel zu den Gleisanlagen und knickt nach 403 Metern um 36 Meter nach Westsüdwest und dann nach 29 Metern nach Nordnordwest ab, trifft auf die östliche Begrenzung des Weges, der parallel zur Böschung der südlichen Rampe der Washingtonstraße verläuft, folgt dieser Begrenzung in südliche Richtung auch entlang des Wendehammers und trifft auf die Washingtonstraße. Folgt dieser Straße entlang ihrer Südseite auf einer Länge von 470 Metern, knickt dann um 90 Grad für 7 Meter nach Südsüdwest, knickt um 270 Grad für 11 Meter nach Westnordwest, knickt dann um 270 Grad für 7 Meter nach Nordnordost, knickt um 90 Grad für 12 Meter nach Westnordwest, knickt dann um 130 Grad für 9 Meter nach Südwest, knickt um 140 Grad nach Südsüdwest auf einer Länge von 175 Metern und knickt um 286 Grad für 140 Meter in nordwestliche Richtung. Sie knickt dann für 38 Meter um 210 Grad in nördliche Richtung ab und läuft dann anschließend 55 Meter wiederum in nordwestliche Richtung. Dann knickt sie um 90 Grad ab und verläuft 167 Meter in südsüdwestliche Richtung. Nach einem Winkel von 164 Grad verläuft sie 25 Meter in südliche Richtung. Sie knickt daraufhin in einem Winkel von 320 Grad in nordnordwestliche Richtung ab und verläuft 1168 Meter in einem Abstand von 10,35 Metern östlich der Gemeindegrenze bis zur bereits bestehenden Zollgrenze. Nach einem Winkel von 225 Grad in nordnordöstliche Richtung verläuft sie 94 Meter an der Senator-Bortscheller-Straße entlang. Sie wendet sich dann, die Senator-Bortscheller-Straße überspringend und dieser in nördliche Richtung folgend, bis zur südöstlichen Grenze des öffentlichen Parkplatzes. Anschließend verläuft sie dann nach einem rechten Winkel in westliche Richtung bis an die südwestliche Grenze des Parkplatzes. Sie knickt anschließend um 271 Grad in nordnordöstliche Richtung ab und verläuft anschließend 67 Meter am Parkplatz entlang, schwenkt nach Nordwest auf die Vorstellgruppe „Weddewarder Tief“

bis sie den Dienstweg des Gleiskörpers erreicht und folgt diesem in Richtung Nordost bis zur Wurster Straße. Hier verläuft sie an der Westseite der Wurster Straße in nordwestlicher Richtung, die Gleise überspringend, bis 3 Meter vor den Lärmschutzwall, folgt dann nach Südwesten dem Wall auf 390 Metern und anschließend dem Deichverteidigungsweg auf der Südseite, folgt diesem auf dieser Seite auf einer Länge von ca. 2 100 Metern bis zum Wendepunkt am Aussichtsturm, verläuft in nördliche Richtung am Aussichtsturm vorbei, knickt dann nach 50 Metern nach Westen ab und trifft nach 50 Metern auf die Vorderkante der Stromkaje, dieser 112 Meter in nördliche Richtung folgend. Hier knickt sie um 90 Grad für 100 Meter nach Westsüdwest in die Weser ab, wendet sich dann nach Südsüdost, verläuft dann in einem Abstand von 100 Metern vor der Kaje und trifft nach ca. 1 750 Metern auf die Grenze des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven, folgt dieser als Gerade vor der Stromkaje „Container-Terminal“ und vor der Columbuskaje in einem Abstand von 100 Metern in der Außenweser, verläuft bis zum Stromkilometer 67,56. Hier knickt sie rechtwinklig in östliche Richtung ab. Sie verläuft 223 Meter in östliche Richtung bis an die südliche Spundwandkante des Schlepperhafens und folgt anschließend dem binnenseitigen Verlauf des Böschungsfußes, bis sie auf den Lohmanndeich trifft und anschlie-

ßend 67 Meter in nördliche Richtung verläuft. Anschließend trifft sie nach einem Winkel von 90 Grad und Verlauf von 39 Metern in nordöstliche Richtung auf den binnenseitigen Deichfuß des Lohmanndeiches, biegt rechtwinklig in nördliche Richtung ab, folgt dem Deichfuß auf einer Länge von 137 Metern, trifft auf die nordöstliche Straßenbegrenzung der neuen Zufahrt zum Schlepperhafen, folgt dieser 45 Meter, trifft danach auf die südwestliche Straßenbegrenzung der neuen Zufahrt über das Außenhaupt Kaiserschleuse, folgt dieser in einer Länge von 45 Metern, knickt um 270 Grad in östliche Richtung ab, überspringt hierbei die Lohmannstraße in einer Länge von 21 Metern, trifft auf die östliche Straßenbegrenzung der neuen Lohmannstraße, folgt dieser in nördlicher Richtung um 56 Meter, knickt dann um 251 Grad nach Osten ab und trifft nach 48 Metern auf die westliche Kajenkante des Kaiserhafens I. Folgt dieser auf einer Länge von 417 Metern, knickt dann in nordöstlicher Richtung ab, überspringt das Hafenbecken und trifft nach 162 Metern auf den Ausgangspunkt der Grenze des Freihafens.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. November 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Post-Arbeitszeitverordnung 2003**

Vom 19. November 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf Vorschlag und nach Anhörung des Vorstands der Deutschen Post AG:

Artikel 1

Die Post-Arbeitszeitverordnung 2003 vom 9. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2495), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2492), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 38,5 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschicht geleistet, darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten; der Sonnabend ist dienstfrei. Mit Zustimmung des Vorstands kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit – für Beamtinnen und Beamte im Wechseldienst in demselben Umfang wie für die Beamtinnen und Beamten mit fester Arbeitszeit – ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange sie an diesen Tagen tatsächlich Dienst leisten müssen.“

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Berlin, den 19. November 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung

Vom 20. November 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundespolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2003 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:
„§ 18 Zugang zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung“.
2. In § 10 Abs. 8 wird das Wort „eingetragenen“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „im BGS“ durch die Angabe „in der Bundespolizei“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zugang zu
einer höheren Laufbahn bei
Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die die für eine höhere Laufbahn im Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei erforderliche Hochschulausbildung besitzen, können zur höheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie an dem Eignungsauswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 und 3 erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Die ausgewählten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nehmen an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil und legen die vorgeschriebene Prüfung ab. Während dieser Zeit verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

(3) Den Beamtinnen und Beamten kann ein Amt der neuen Laufbahn verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb der Befähigung in der Wahrnehmung von Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt sechs Monate.“

5. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der jeweils geltenden Fassung die Erlaubnis für

Berufshubschrauberführerinnen oder Berufshubschrauberführer (Luftfahrerschein für Berufsluftfahrzeugführer) oder die Erlaubnis für Bordwartin oder Bordwarte auf Hubschraubern der Bundespolizei und bei der Polizei (Luftfahrerschein für Bordwarte auf Hubschraubern der Bundespolizei und bei der Polizei) erworben haben und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Hubschrauberführerin oder Hubschrauberführer oder Bordwartin oder Bordwart“ durch die Angabe „nach der Bekanntmachung der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten (Hubschrauber) oder der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der jeweils geltenden Fassung die Lizenz für Berufs- oder Verkehrspiloten oder die Lizenz für Flugtechniker auf Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes und der Länder oder die Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät erworben haben und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Pilotin (Hubschrauber) oder Pilot (Hubschrauber) oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker oder Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „die Erlaubnis für Bordwartin oder Bordwarte auf Hubschraubern der Bundespolizei und bei der Polizei (Luftfahrerschein für Bordwarte auf Hubschraubern der Bundespolizei und bei der Polizei) oder die Berechtigung als Prüferin oder Prüfer für Luftfahrtgerät erworben haben und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Bordwartin oder Bordwart“ durch die Wörter „die Lizenz für Flugtechniker auf Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes und der Länder oder die Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät erworben haben und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Flugtechnikerin oder Flugtechniker“ ersetzt.

7. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte können zum Ausbildungsaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie sich seit der ersten Verleihung eines Amtes

1. im mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei in einer Dienstzeit von zwei Jahren bewährt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. im gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei in einer Dienstzeit von sechs Jahren bewährt und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Praxisaufstieg“ die Wörter „in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „höhere Laufbahn“ durch die Angabe „Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen, das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 2 aufgehoben.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „und für den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei von mindestens zehn“ gestrichen.
 - dd) In Satz 5 wird die Angabe „, für den höheren Dienst durch das Bundesministerium des Innern“ gestrichen.
 - ee) In Satz 6 werden die Wörter „und in den höheren“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „zunächst“ gestrichen und die Wörter „begrenzten Praxisaufstieg“ durch die Angabe „Praxisaufstieg mit begrenzter Ämterreichweite (begrenzter Praxisaufstieg)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „vereinfachtes“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „nächsthöheren“ durch das Wort „höheren“ und das Wort „neuen“ durch das Wort „höheren“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu Beginn der Einführung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei das 40. Lebensjahr oder zu Beginn der Einführung in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei das 45. Lebensjahr, aber jeweils noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben,“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

g) Absatz 12 wird aufgehoben.

9. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes, die vor dem 27. November 2008 zum Praxisaufstieg zugelassen worden sind, ist § 30 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Ein Wechsel in den Ausbildungsaufstieg nach § 29 ist möglich, sofern die Höchstaltersgrenze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 noch nicht überschritten ist. Entsprechendes gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei, die sich bereits im Aufstiegsverfahren in den höheren Polizeivollzugsdienst befinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
zur Änderung autobahnmautrechtlicher Vorschriften
und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Vom 20. November 2008

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122)

und

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund
 - des § 4 Abs. 3 Satz 3 und des § 5 Satz 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), § 4 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Satz 2 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2007 (BGBl. I S. 1958), sowie
 - des § 47 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 47 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958):

Artikel 1

Änderung der LKW-Maut-Verordnung

Die LKW-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Änderungen der in § 3 Nr. 1, 4 und 5 genannten Tatsachen hat der Mautschuldner dem Betreiber innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Änderung mitzuteilen.“
2. In § 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Fahrzeugschein“ die Wörter „oder die Zulassungsbescheinigung Teil I“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Fahrzeugscheins“ die Wörter „oder der Zulassungsbescheinigung Teil I“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schadstoffklasse des mautpflichtigen Fahrzeuges ergibt sich aus dem Eintrag in der Ziffer 1 des Fahrzeugscheins, der Ziffer 14.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I oder der Ziffer 14 der Zulassungsbescheinigung Teil I. Soweit in der Ziffer 33 des Fahrzeugscheins, der Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I oder dem Buchstaben V.9 der Zulassungsbescheinigung Teil I eine andere Schadstoffklasse eingetragen ist, gilt diese. Die Partikelminderungsklasse des mautpflichtigen Fahrzeuges ergibt sich aus dem Eintrag in der Ziffer 33 des Fahrzeugscheins oder der Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I.“
4. In § 9 Abs. 2 werden die Nummern 1 bis 4 durch folgende Nummern 1 bis 6 ersetzt:

„1. der Schadstoffklasse S 5 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2009,

 2. der Schadstoffklasse S 4 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2006 und vor dem 1. Oktober 2009,
 3. der Schadstoffklasse S 3 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2001 und vor dem 1. Oktober 2006,
 4. der Schadstoffklasse S 2 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1996 und vor dem 1. Oktober 2001,
 5. der Schadstoffklasse S 1 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1993 und vor dem 1. Oktober 1996,
 6. keiner Schadstoffklasse bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Oktober 1993.“

Artikel 2**Änderung der Mauthöheverordnung**

§ 1 der Mauthöheverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Mautsätze**

(1) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

- | | | | |
|-----------------------|-------------|-------------------|-------------|
| 1. in der Kategorie A | 0,141 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,140 Euro |
| 2. in der Kategorie B | 0,169 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,168 Euro |
| 3. in der Kategorie C | 0,190 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,210 Euro |
| 4. in der Kategorie D | 0,274 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,273 Euro. |

(2) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

- | | | | |
|-----------------------|-------------|-------------------|-------------|
| 1. in der Kategorie A | 0,155 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,154 Euro |
| 2. in der Kategorie B | 0,183 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,182 Euro |
| 3. in der Kategorie C | 0,204 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,224 Euro |
| 4. in der Kategorie D | 0,288 Euro, | ab 1. Januar 2011 | 0,287 Euro. |

(3) Fahrzeuge nach § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge werden den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:

- | | |
|-------------|---|
| Kategorie A | Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5, |
| Kategorie B | Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 und Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungskategorie PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören, |
| Kategorie C | Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 und Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungskategorie PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören, |
| Kategorie D | Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.“ |

Artikel 3**Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

§ 39 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für die in Ziffer 33 des Fahrzeugscheins oder Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragenen Fahrzeugdaten und Daten von Fahrzeugkombinationen, die im Zentralen Fahrzeugregister erfasst sind.“
- Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 4**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann jeweils den Wortlaut der Mauthöheverordnung und der LKW-Maut-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. November 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Zehnte Verordnung
zur Änderung von Vorschriften zum Schutz
der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie**

Vom 21. November 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 36 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und
- des § 70 Abs. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches:

**Artikel 1
Änderung der
EG-TSE-Ausnahmeverordnung**

Die EG-TSE-Ausnahmeverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2003 (BGBl. I S. 1951), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

- a) die Angabe „Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 5 Buchstabe a“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4.1 Buchstabe a“,
- b) die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 173 S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 746/2008 der Kommission vom 17. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 202 S. 11)“ und
- c) die Angabe „Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c erster bis vierter Gedankenstrich“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 9 Buchstabe a bis d“

ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 5 Buchstabe a“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4.1 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c siebenter Gedankenstrich“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 9 Buchstabe e Nr. iii“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI Kapitel A Nr. 10 Buchstabe c fünfter bis achter Gedankenstrich“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 9 Buchstabe e und f“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der
BSE-Untersuchungsverordnung**

Die BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730; 2004 I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2006 (BGBl. I S. 1333), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2“ durch die Angabe „Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 1 Buchstabe b“ ersetzt.
- 2. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 24d Abs. 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann die EG-TSE-Ausnahmeverordnung und die BSE-Untersuchungsverordnung in der jeweils vom 28. November 2008 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. November 2008

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Erste Verordnung zur Änderung der Milchquotenverordnung

Vom 21. November 2008

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 31 Abs. 2 durch Artikel 34 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 359) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter „die nach § 12 Abs. 3 bis 5 für den jeweiligen Anbieter zuständig sind,“ durch die Wörter „die jeweils nach § 12 Abs. 3 bis 5 für den Anbieter zuständig sind,“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Bundesfinanzdirektion“ ersetzt.
3. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit eine nach § 21 mögliche Quotenübertragung im Rahmen des § 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, vorgenommen wird.“
4. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „je Kilogramm Quote“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Zur Ermittlung des Entgelts wird das Entgelt je Kilogramm Quote nicht auf Centbeträge gerundet und die zu übernehmende Quote nicht auf den Standardfettgehalt umgerechnet.“
 - c) Der letzte Satz wird aufgehoben.
5. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Einziehung nach § 48 Abs. 3 Satz 1 erfolgt nicht, soweit die betreffende Quote nach ihrer Rückgewähr nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Satz 3 auf eine Gesellschaft im Sinne des § 23 Abs. 1 übertragen wird und der Übertragende die in § 23 Abs. 2 bestimmte Pflicht erfüllt.“
6. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a
Zusätzliche Zuteilung von
Quoten in dem Zwölfmonatszeitraum 2008/09
(1) Die Quote, die einem Milcherzeuger am 1. Dezember 2008 zur Verfügung steht, erhöht sich zu diesem Zeitpunkt vorbehaltlich des Absatzes 2 um 2 vom Hundert.
(2) Auf die Erhöhung nach Absatz 1 sind § 53 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 54 und 55 nach Maßgabe der folgenden Sätze anzuwenden. Maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne des § 53 Abs. 2 ist der 1. Dezember 2008. Maßgeblicher Zeitraum im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 1 ist der 1. bis 31. Dezember 2008. Der

Antrag nach § 53 Abs. 3 Satz 2 ist bis zum 28. Februar 2009 zu stellen.

(3) Hat ein Quoteninhaber zwischen dem 1. April und dem 30. November 2008 eine Quotenübertragung vorgenommen, die auf Grund des § 8 Abs. 4 erst zum 1. April 2009 wirksam wird, und erfüllt er nicht die in § 53 Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Voraussetzungen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3, tritt eine Erhöhung der betreffenden Quote nach Absatz 1 zum 1. April 2009 bei dem Übernehmer der Quote ein.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist § 51 Abs. 5 rückwirkend ab dem 1. April 2007 anwendbar, soweit die Einziehung noch nicht beschieden worden ist.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „spätestens bis zum 30. April 2008“ durch die Wörter „in den Fällen des § 39 Abs. 3 Satz 1 spätestens bis zum 30. April 2008 und in den Fällen des § 39 Abs. 3 Satz 4 spätestens bis zur Übersendung der Abgabeanmeldung nach § 40 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Milchquotenverordnung in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. November 2008

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zur Änderung der Zollverordnung
und der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993**

Vom 24. November 2008

Auf Grund

- des § 6 Abs. 8, § 17 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 sowie des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), von denen § 17 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 durch sowie § 6 Abs. 8 und § 29 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden sind,
- des § 5 Abs. 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386),
- des § 31 Nr. 15 Buchstabe e des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2001, 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 21 Nr. 5 des Biersteuergesetzes 1993, der durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 20 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 19 Nr. 10 Buchstabe e des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Artikel 6 Nr. 12 Buchstabe c des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 150 Nr. 1 Buchstabe d und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in Ver-

bindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes, von denen § 150 Nr. 1 zuletzt durch Artikel 3 Nr. 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung
der Zollverordnung**

Die Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449; 1994 I S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3002), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „vom Hauptzollamt“ durch die Wörter „von der Bundesfinanzdirektion Nord“ ersetzt.
2. In § 25 werden die Wörter „sind die Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost“ durch die Wörter „ist das Hauptzollamt Hannover“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1, 2 Satz 3 und 4 sowie die Absätze 7 und 9 gelten für Flugzeugbedarf und im Flugverkehr bezogenen und abgegebenen Reisebedarf entsprechend.“
 - b) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Die Absätze 1 bis 13 gelten nicht für die Abgabe und den Bezug von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Zahl „350“ durch die Zahl „700“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Es gelten folgende pauschalierte Einfuhrabgabensätze:

	präferenz- berechtigte Waren	andere Waren
	EUR je Liter	EUR je Liter
1. Schaumwein	2,20	2,30
2. Likörwein, Wermutwein und anderer aroma- tisierter Wein	2,10	2,10
3. a) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, bis zu 5 Liter	14,40	14,50
b) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, bis zu 5 Liter	9,80	9,90
c) zusammenge- setzte alkohol- haltige Zuberei- tungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 2012 bis 2208 9078 des Zolltarifs	6,60	6,80
4. a) Zigaretten	0,18 je Stück	0,19 je Stück
b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück	27 %	42 %
	des inländischen Klein- verkaufspreises für Zigar- ren oder Zigarillos dersel- ben Marke oder gleich- artiger Beschaffenheit	
	EUR je kg	EUR je kg
c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm	70,30	82,80
d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm	35,40	49,30

	präferenz- berechtigte Waren	andere Waren
	EUR je Liter	EUR je Liter
5. a) Vergaserkraft- stoff	0,90	0,90
b) Dieselmotorkraftstoff	0,70	0,70
	% des Wertes	% des Wertes
6. andere Waren, ausgenommen Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 des Biersteuer- gesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158; 1993 I S. 169), das zuletzt durch Ar- tikel 15 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, in der jeweils gelten- den Fassung	15	17,5.

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

(3) Die pauschalierten Abgabensätze sind für Waren, die tariflich zollfrei sind, nur auf Antrag desjenigen, der zur Zahlung der Einfuhrabgaben herangezogen wird, anzuwenden. Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn derjenige, der zur Zahlung der Einfuhrabgaben herangezogen wird, ihre Erhebung nach dem Zolltarif und nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen vor der buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben beantragt.“

5. § 30 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 27 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 30 wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung der Einfuhrumsatz-
steuer-Befreiungsverordnung 1993**

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993 vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich der §§ 1a bis 10, die Einfuhr von Gegenständen, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1984 Nr. L 308 S. 64, 1985 Nr. L 256 S. 47, 1986 Nr. L 271 S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 274/2008 vom 17. März 2008 (ABl. EU

Nr. L 85 S. 1) geändert worden ist, zollfrei eingeführt werden können, in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Artikel 29 bis 31, 45, 52 bis 59b, 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83.“

3. Folgender § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

Sendungen von geringem Wert

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Sendungen von Waren mit geringem Wert im Sinne des Arti-

kels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist auf Waren beschränkt, deren Gesamtwert 22 Euro je Sendung nicht übersteigt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. November 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Verordnung
über die Einfuhrabgabefreiheit
von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden
(Einreise-Freimengen-Verordnung – EF-VO)*)**

Vom 24. November 2008

Auf Grund

- des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist,
- des § 5 Abs. 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386),
- des § 31 Nr. 15 Buchstabe d des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 21 Nr. 4 des Biersteuergesetzes 1993, der durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 20 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 19 Nr. 10 Buchstabe d des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Artikel 6 Nr. 12 Buchstabe c des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 150 Nr. 1 Buchstabe d und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes, von denen § 150 Nr. 1 zuletzt durch Artikel 3 Nr. 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist, und
- des § 66 Abs. 1 Nr. 19 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534)

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Gegenstand,
Begriffsbestimmungen**

(1) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die aus einem Drittland oder aus einem Drittlandsgebiet eingeführt werden, sind nach Maßgabe dieser Verordnung von Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes befreit.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. Drittland:

ein Land, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist; das Fürstentum Monaco gilt nicht als Drittland; das Fürstentum San Marino gilt nicht als Drittland in Bezug auf die Verbrauchsteuern;

2. Drittlandsgebiet:

ein Gebiet, in dem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1, 2007 Nr. L 335 S. 6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 44 S. 11), oder die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20, 1996 Nr. L 135 S. 36), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 (ABl. EU Nr. L 359 S. 30), nicht gilt;

3. Flug- oder Seereisende:

Passagiere, die im Luftverkehr oder im Seeverkehr reisen; ausgenommen sind die Binnenschifffahrt sowie die private nichtgewerbliche Luftfahrt und die private nichtgewerbliche Seefahrt;

4. private nichtgewerbliche Luftfahrt oder private nichtgewerbliche Seefahrt:

die Nutzung eines Luftfahrzeugs oder eines Wasserfahrzeugs für den Seeverkehr durch Eigentümer oder Mieter; nicht dazu gehören Fahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt werden;

5. persönliches Gepäck:

sämtliche Gepäckstücke, die Reisende der Zollstelle bei Ankunft, sowie die Gepäckstücke, die derselben Zollstelle später gestellt werden, wobei nachzuwei-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern (ABl. EU Nr. L 346 S. 6).

sen ist, dass sie bei Abreise bei der Gesellschaft, die den Reisenden befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden; anderer Kraftstoff als der Kraftstoff im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht als persönliches Reisegepäck;

6. Reisemitbringsel:

Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen;

7. Zigarillos:

Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens drei Gramm;

8. Grenzgebiet:

Gemeinden an der deutsch-schweizerischen Grenze, die in der deutschen Zollgrenzzone im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (BGBl. 1960 II S. 2161, 2283) gelegen sind;

9. Grenzarbeitnehmer und Grenzarbeitnehmerinnen:

Personen, die zur Ausübung ihrer gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit an den Tagen, an denen sie arbeiten, die Grenze überschreiten.

§ 2

Höchstmengen und Wertgrenzen

(1) Je Reisenden sind Reisemitbringsel (§ 1 Nr. 6) im Rahmen der folgenden Mengen- und Wertgrenzen von den Einfuhrabgaben befreit:

1. Tabakwaren:

- a) 200 Zigaretten oder
- b) 100 Zigarillos oder
- c) 50 Zigarren oder
- d) 250 Gramm Rauchtabak oder
- e) eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

- a) ein Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumenprozent oder mehr oder zwei Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- b) vier Liter nicht schäumende Weine und
- c) 16 Liter Bier;

3. Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;

4. Kraftstoffe:

für jedes Motorfahrzeug

- a) die im Hauptbehälter befindliche Menge und
- b) bis zu zehn Liter in einem tragbaren Reservebehälter;

5. andere Waren:

- a) bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro,

- b) für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro,

- c) für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro.

(2) Der Wert einer Ware darf bei der Anwendung der Wertgrenzen nach Absatz 1 Nr. 5 nicht aufgeteilt werden.

(3) Der Wert des persönlichen Gepäcks von Reisenden, das vorübergehend eingeführt wird oder nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführt wird, und der Wert der Arzneimittel nach Absatz 1 Nr. 3 bleiben bei der Anwendung der Warenwerte nach Absatz 1 Nr. 5 unberücksichtigt.

(4) Die Abgabenbefreiung im Seeverkehr hängt davon ab, ob das Wasserfahrzeug zuletzt aus einem Hafen ausgelaufen ist, der sich in einem Drittland oder Drittlandsgebiet befindet.

(5) Die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für

- 1. Waren, die durch ihre Art oder Menge darauf schließen lassen, dass eine Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt,
- 2. Tabakwaren sowie Alkohol und alkoholhaltige Getränke, die von Reisenden unter 17 Jahren eingeführt werden,
- 3. Kraftstoffe, die nicht unter Absatz 1 Nr. 4 fallen.

§ 3

Sonderfälle

(1) Bei Einfuhren durch

- 1. Personen mit Wohnsitz im Grenzgebiet, die an einem Ort einreisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist, und deren Reise im Drittland oder Drittlandsgebiet nicht nachweislich über einen Umkreis von 15 Kilometern Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat,
- 2. Grenzarbeitnehmer und Grenzarbeitnehmerinnen,
- 3. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden tätig sind oder Reisegesellschaften oder dergleichen begleiten und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen,

ist die Abgabenbefreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf

- a) 40 Zigaretten oder
- b) 20 Zigarillos oder
- c) 10 Zigarren oder
- d) 50 Gramm Rauchtabak oder
- e) eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

beschränkt und für Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgeschlossen. Die Abgabenbefreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist unabhängig von der Verkehrsart auf Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 90 Euro beschränkt; davon dürfen nicht mehr als 30 Euro auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Abgabenbefreiung darf nur einmal am Tag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Abgabenbefreiung ist ausgeschlossen für Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einer Freizone des Kontrolltyps I (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollver-

waltungsgesetzes) oder die Personen, die in einer Freizone des Kontrolltyps I wohnen, bei der Einreise aus der Freizone des Kontrolltyps I mit sich führen.

(3) Reist eine Person mit einem privaten nichtgewerblichen Wasserfahrzeug ein, so hängt die Abgabenbefreiung für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke davon ab, dass die Waren nachweislich nicht als Schiffsbedarf nach § 27 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449, 1994 I S. 162), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3002) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezogen worden sind.

(4) In den Fällen, in denen Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke als Mundvorrat nach § 14 der Zollverordnung abgabenfrei bleiben oder die Abgaben-

befreiung für Mundvorrat nach Absatz 4 dieser Vorschrift ausgeschlossen ist, hängt die Abgabenbefreiung davon ab, ob Reisende das Schiff endgültig oder für mehr als drei Tage verlassen.

(5) Reisende, die aus der Schweiz über den Bodensee einreisen, gelten nicht als Seereisende.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 21), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. November 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Vom 24. November 2008

Auf Grund des § 13 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Satz 1 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 13 zuletzt durch Artikel 156 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 30 Abs. 4 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 395 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Vorjahres“ wird durch die Worte „vorangegangenen Kalenderjahres“ und das Wort „dreihunderttausend“ durch das Wort „vierhunderttausend“ ersetzt.
2. Der folgende Satz wird angefügt:
„Werden die Schwellen im laufenden Kalenderjahr überschritten, müssen mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Schwellen zum ersten Mal überschritten werden, entsprechende Meldungen abgegeben werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. November 2008

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Oktober 2008 – 1 BvR 256/08 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Die einstweilige Anordnung vom 11. März 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 659), wiederholt durch Beschluss vom 1. September 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1850), wird für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, mit der Maßgabe wiederholt (§ 32 Absatz 6 Satz 2 BVerfGG), dass sich hinsichtlich des Berichts der Bundesregierung die Daten aus dem Wiederholungsbeschluss vom 1. September 2008 für das Ende des Berichtszeitraums und für die Vorlage des Berichts jeweils um einen Monat nach hinten verschieben.
2. § 113b Satz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198) ist für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Im Falle eines Abrufs von allein nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes gespeicherten Verkehrsdaten zur Gefahrenabwehr hat der durch das Abrufersuchen verpflichtete Anbieter von Telekommunikationsdiensten die verlangten Daten zu erheben. Sie sind jedoch nur dann an die ersuchende Behörde zu übermitteln, wenn gemäß der Anordnung des Abrufs die Voraussetzungen der die Behörde zum Abruf der Verkehrsdaten ermächtigenden Rechtsnormen vorliegen und ihr Abruf zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr erforderlich ist.

In den übrigen Fällen, in denen die Voraussetzungen der die ersuchende Behörde zum Abruf ermächtigenden Rechtsnormen nach der Abrufanordnung erfüllt sind, ist von einer Übermittlung der Daten einstweilen abzusehen. Der Diensteanbieter hat die Daten aber zu speichern. Er darf sie nicht verwenden und hat sicherzustellen, dass Dritte nicht auf sie zugreifen dürfen.

Die an die ersuchende Behörde übermittelten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie abgerufen worden sind. Zur Strafverfolgung dürfen sie nur übermittelt oder verwendet werden, wenn Gegenstand der Strafverfolgungsmaßnahme eine Katalogtat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung ist und die Voraussetzungen des § 100a Absatz 1 der Strafprozessordnung vorliegen.

3. § 113b Satz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198) ist für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Im Falle eines Abrufs von allein nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes gespeicherten Verkehrsdaten zu den in § 113b Satz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes genannten Zwecken hat der durch das Abrufersuchen verpflichtete Anbieter von Telekommunikationsdiensten die verlangten Daten zu erheben. Sie sind jedoch nur dann an die ersuchende Behörde zu übermitteln, wenn gemäß der Anordnung des Abrufs neben den Voraussetzungen der die Behörde zum Abruf der Verkehrsdaten ermächtigenden Rechtsnormen auch die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1, § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198) vorliegen.

In den übrigen Fällen, in denen die Voraussetzungen der die ersuchende Behörde zum Abruf ermächtigenden Rechtsnormen nach der Abrufanordnung erfüllt sind, ist von einer Übermittlung der Daten einstweilen abzusehen. Der Diensteanbieter hat die Daten zu speichern. Er darf die Daten nicht verwenden und hat sicherzustellen, dass Dritte nicht auf sie zugreifen können.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Die an die ersuchende Behörde übermittelten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie abgerufen worden sind. Anderen Behörden dürfen sie nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 des Artikel 10-Gesetzes übermittelt werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 18. November 2008

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries